

Seemann, Kalker & Partner, Steuerberater – Rechtsanwalt, informieren:

Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 1. Juli 2020

Manchmal darf man sich als beruflich Verfahrensbeteiligter schon fragen, wie weit unsere Regierenden eigentlich von der Wirklichkeit entfernt leben, um zu glauben, man könnte kurz vor Ultimo so mal eben die Mehrwertsteuersätze für das 2. Halbjahr 2020 und teilweise auch für das 1. Halbjahr 2021 absenken und würde damit auch noch irgendwelche messbaren Effekte erzielen.

Dauervertragsverhältnisse, Gutscheine, Kataloge, Speisekarten, Anzahlungen, Kassenumstellungen, Rechnungs- und Buchhaltungsprogramme, Daueraufträge, Bankeinzüge? Nie gehört ..., deshalb: Null Problemo!

Nun gut: die Scherben dieses Unterfangens dürfen ja auch andere zusammenkehren.

Hier die wesentlichen Eckpunkte: Für die **Gastronomie** wird der Steuersatz für die Abgabe von



Steuerberater Christoph Guse

Speisen für das **2. Halbjahr 2020** von **19% auf 5%** und für das **1. Halbjahr 2021 auf 7%** herabgesetzt.

Diese Ermäßigung gilt **nicht** für die **Abgabe von Getränken (16%)**. Hotelbetriebe müssen den Frühstücksumsatz aufteilen.

Für **alle anderen Branchen** gilt die Absenkung vom **19 auf 16%**, respektive ermäßigt von **7 auf 5%**.

Was sollten Unternehmen beachten?

Sämtliche bestehende Verträge sind zu prüfen und anzupassen, Kalkulationen sind neu zu erstellen. Kassensysteme sind zu ändern. Die Kassensbons müssen den korrekten Steuersatz und Steuerbetrag ausweisen, denn eine Korrektur der Umsatzsteuer kann nicht im Rahmen der Buchhaltung erfolgen. Intern bestehende Programme sind zu ändern. Speisekarten, Preislisten, Kataloge (auch Onlinekataloge) sind zu prüfen und zu ändern. Ausgangsrechnungen müssen den korrekten Umsatzsteuersatz ausweisen.

Eingangrechnungen sind zu prüfen. Zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer darf nur in Höhe des zutreffenden Steuersatzes zum Abzug gebracht werden. *Tipp: umsatzsteuer-pflichtige Entnahmen in das 2. Halbjahr 2020 verschieben!*

Problemstellungen, welche den Umfang dieses Beitrags sprengen würden:

Stichtagsübergreifende Leistungen (Bau- und Handwerkerleistungen, Reisen), abzugrenzende Leistungen wie z.B. Telefon, Gas, Wasser, Strom (müssen wir Zählerstände ablesen?), Gutscheine, Fahrzeugüberlassungen an Arbeitnehmer usw., was heißt: diese Aufzählung ist längst noch nicht abschließend.

Im Zweifel befragen Sie bitte den Steuerberater Ihres Vertrauens.

Text | Foto: SKP



Seemann, Kalker & Partner

Steuerberater – Rechtsanwalt

17489 Greifswald – Markt 12 (Kontor)

17424 Seebad Heringsdorf – Neuhofer Straße 27

17438 Wolgast – Chausseestraße 2

18528 Bergen auf Rügen – Stralsunder Straße 3

fon 03834 / 88 55 77 – 0 fax 88 55 77 – 20

fon 038378 / 33 93 20

fax 33 93 29

fon 03836 / 23 71 70

fax 23 71 720

fon 03838 / 31 50 9 – 0

fax 31 50 9 – 99

e-mail: mail@steuerberatungspartner.de
www.steuerberatungspartner.de